

Az.: 4 A 164/10
1 K 1417/05

Ausfertigung



SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

der Frau

- Klägerin -
- Antragstellerin -

prozessbevollmächtigt:
Rechtsanwälte

gegen

die Große Kreisstadt Limbach-Oberfrohna
vertreten durch den Oberbürgermeister
Rathausplatz 1, 09212 Limbach-Oberfrohna

- Beklagte -
- Antragsgegnerin -

wegen

Wohngeldrechts hier: Antrag auf Zulassung der Berufung

hat der 4. Senat des Sächsischen Obergerverwaltungsgerichts durch den Präsidenten des Obergerverwaltungsgerichts Künzler, den Richter am Obergerverwaltungsgericht Dr. von Egidy und die Richterin am Verwaltungsgericht Koar

am 2. Februar 2011

beschlossen:

Der Antrag der Klägerin, die Berufung gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts Chemnitz vom 15. Dezember 2009 - 1 K 1417/05 - zuzulassen, wird abgelehnt.

Die Klägerin trägt die Kosten des Zulassungsverfahrens.

Der Streitwert für das Zulassungsverfahren wird auf 13.167,96 € festgesetzt.

Gründe

- 1 Der zulässige Antrag der Klägerin auf Zulassung der Berufung gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts Chemnitz vom 15. Dezember 2009 ist unbegründet. Aus dem Antragsvorbringen der Klägerin ergeben sich weder ernstliche Zweifel an der Richtigkeit des Urteils (§ 124 Abs. 2 Nr. 1 VwGO) noch ein Verfahrensmangel (§ 124 Abs. 2 Nr. 5 VwGO).
- 2 1. Die Klägerin bezog seit 1. Oktober 1991 Wohngeld von der Beklagten. Bei den jeweiligen Anträgen gab sie an, zu ihrem Haushalt gehöre nur ihre am 21. März 1994 geborene Tochter L... Auf einen Hinweis der Zeugin L....., einer ehemaligen Freundin der Klägerin, vom 28. Juli 2003 erhielt die Beklagte davon Kenntnis, dass die damalige Wohnung der Klägerin über eine 1989 eingebaute Treppe innerhalb der Wohnung mit der darüber liegenden Wohnung des Zeugen S....., des Vaters der Tochter der Klägerin, verbunden war. In der Folge nahm die Beklagte mit Bescheiden vom 21. August 2003 zwischen dem 16. September 1992 und dem 20. März 2003 ergangene Wohngeldbewilligungsbescheide zurück und forderte von der Klägerin 11.541,74 € zurück.
- 3 In der mündlichen Verhandlung am 26. August 2009 hat das Verwaltungsgericht Chemnitz die Klägerin befragt und die Zeugen S....., L..... und F....., den damaligen Vermieter der Klägerin, vernommen. Mit dem angefochtenen Urteil hat es

die Klage gegen die Rücknahmebescheide und auf Weiterbewilligung von Wohngeld für die Zeit vom 1. April 2004 bis 31. März 2005 abgewiesen.

- 4 Inzwischen wohnen die Klägerin und der Zeuge S....., die bereits 1997 eine Wohnimmobilie in Miteigentum gekauft hatten, in einem Einfamilienhaus, das ihnen zu je ½ gehört, zusammen mit ihrer Tochter.
- 5 2. Der Antrag der Klägerin auf Zulassung der Berufung bleibt ohne Erfolg. Ihre den Prüfungsumfang des Senats begrenzenden (§ 124a Abs. 4 Satz 4 und Abs. 5 Satz 2 VwGO) Darlegungen lassen das Vorliegen der geltend gemachten Zulassungsgründe nach § 124 Abs. 2 Nr. 1 oder 5 VwGO nicht erkennen.
- 6 2.1. Ernstliche Zweifel an der Richtigkeit des angefochtenen Urteils i. S. v. § 124 Abs. 2 Nr. 1 VwGO sind nach der Rechtsprechung des Senats dann veranlasst, wenn der Rechtsmittelführer einen tragenden Rechtssatz oder eine Tatsachenfeststellung mit schlüssigen Argumenten so in Frage stellt, dass der Ausgang des Verfahrens zumindest als ungewiss anzusehen ist.
- 7 2.1.1. Dabei können die Gründe, aus denen heraus bei einer verwaltungsgerichtlichen Entscheidung ernstliche Zweifel an der Richtigkeit einer Entscheidung bestehen, auch aus einer unzureichenden Ermittlung und Feststellung des entscheidungserheblichen Sachverhalts resultieren (SächsOVG, Beschl. v. 16. Juni 2010 - 5 A 434/08 -, m. w. N.).
- 8 Bei Einwänden gegen die freie, aus dem Gesamtergebnis des Verfahrens gewonnene richterliche Überzeugung als tatsächliche Grundlage eines Urteils (§ 108 Abs. 1 VwGO) liegen die Voraussetzungen für eine Zulassung der Berufung nach § 124 Abs. 2 Nr. 1 VwGO - erst - vor, wenn gute Gründe dafür sprechen, dass das Verwaltungsgericht bei seiner Entscheidung mit Blick auf eine entscheidungserhebliche Tatsache von einem unzutreffenden Sachverhalt ausgegangen ist, oder wenn die vom Erstrichter vorgenommene Beweiswürdigung im Lichte der Begründung des Zulassungsantrags fragwürdig erscheint. Dagegen reicht es nicht aus, wenn eine andere Bewertung der erstinstanzlichen Beweisaufnahme zwar möglich erscheint, für die Unrichtigkeit der das Urteil tragenden Begründung aber keine beachtliche Wahrchein-

lichkeit spricht. Andernfalls wäre die Berufung gegen Urteile, die aufgrund einer Beweisaufnahme ergangen sind, im Regelfall nach § 124 Abs. 2 Nr. 1 VwGO zuzulassen, was mit Sinn und Zweck der Zulassungsbeschränkung unvereinbar wäre (SächsOVG, Beschl. v. 16. Juni 2010, a. a. O., m. w. N.).

- 9 Nach diesen Maßstäben hat die Klägerin unter Zugrundelegung ihres Vorbringens innerhalb der Antragsbegründungsfrist (§ 124a Abs. 4 Satz 4 VwGO) Zweifel an der Beweiswürdigung durch das Verwaltungsgericht nicht dargelegt. Das Verwaltungsgericht stützt sich nicht - wie von der Klägerin vorgetragen - vorrangig auf die Aussagen der Zeugin L....., sondern nimmt eine umfassende Würdigung sämtlicher Beweismittel, insbesondere auch des Durchsuchungsberichts der Polizeidirektion Zwickau vom 17. September 2004 und sämtlicher Zeugenaussagen vor. Hierbei begründet das Verwaltungsgericht ausführlich und nachvollziehbar, aus welchen Gründen es den Aussagen der Klägerin und des Zeugen S..... keinen Glauben schenkt, sondern ein gemeinsames Bewohnen der beiden verbundenen Wohnungen bei lebensnaher Betrachtung für erwiesen und ein gemeinsames Wirtschaften für nicht widerlegt hält. Die Kritik der Klägerin an Details der richterlichen Beweiswürdigung vermag durchgreifende Zweifel an der Tatsachenfeststellung durch das Verwaltungsgericht nicht zu begründen.
- 10 2.1.2. Die Klägerin hat auch keine ernsthaften Zweifel an der Richtigkeit der rechtlichen Würdigung durch das Verwaltungsgericht dargelegt. Anders als von der Klägerin offenbar angenommen kommt das Verwaltungsgericht nicht auf Grund einer Beweislastentscheidung zu der Annahme, dass die Klägerin mit dem Zeugen S..... in einer Wohngemeinschaft gelebt hat. Vielmehr hat es auf Grund der Beweisaufnahme diese Tatsache als erwiesen angesehen. Das Bestehen einer Wirtschaftsgemeinschaft durfte das Verwaltungsgericht bei dem erwiesenen Bestehen einer Wohngemeinschaft gemäß § 12 Nr. 3 WoGSoG, § 18 Abs. 2 Nr. 2 WoGG a. F. bzw. § 18 Nr. 4 WoGG a. F. vermuten.
- 11 Keinen Bedenken begegnet es schließlich, dass das Verwaltungsgericht die Einkommensverhältnisse der Klägerin und des Zeugen S..... im streitgegenständlichen Zeitraum für nicht aufklärbar gehalten und dies auf die unzureichende Mitwirkung der Klägerin zurückgeführt hat. Die Klägerin und der Zeuge S..... zahlen seit 1997 bzw.

1998 vier von ihnen gemeinsam bei der Sächsischen Aufbaubank aufgenommene Darlehen über insgesamt ursprünglich rund 454.000 € mit jährlichen Zins- und Tilgungszahlungen von über 29.000 € ab. Dass die Klägerin in diesem Zusammenhang über keinerlei Kenntnisse hinsichtlich der Einkommensverhältnisse des Zeugen S..... verfügen soll, ist nicht nachvollziehbar. Vor diesem Hintergrund durfte das Verwaltungsgericht die vorliegenden Unterlagen zu den angeblich jeweils unterhalb des fürsorgerechtlichen Existenzminimums liegenden Einkünften des Zeugen S..... unbeachtet lassen und die Unaufklärbarkeit der Einkünfte der Wohn- und Wirtschaftsgemeinschaft zu Lasten der Klägerin annehmen.

- 12 2.2. Auch das Vorliegen eines Verfahrensmangels hat die Klägerin nicht dargelegt. Der Zulassungsgrund des § 124 Abs. 2 Nr. 5 VwGO entspricht dem Zulassungsgrund des § 132 Abs. 2 Nr. 3 VwGO. Der Begriff des Verfahrensmangels ist in beiden Vorschriften derselbe (Kopp, VwGO 16. Aufl., § 124 Rn. 13). Verfahrensmängel in diesem Sinne sind Verstöße gegen Verfahrensnormen, d. h. Rechtsfehler, die den Weg zum Urteil oder die Art und Weise seines Erlasses betreffen und somit der Entscheidung zur Sache anhaften. Dazu gehört auch ein Verstoß gegen den Überzeugungsgrundsatz nach § 108 Abs. 1 Satz 1 VwGO, indem das Gericht beispielsweise von einem falschen oder unvollständigen Sachverhalt ausgegangen ist oder seine Aufklärungspflicht nach § 86 Abs. 1 VwGO nicht erfüllt hat (SächsOVG, Beschl. v. 16. Juni 2010, a. a. O.).
- 13 Die Klägerin ist im Wesentlichen der Auffassung, das Verwaltungsgericht hätte den Zeugen weitere Fragen stellen müssen und habe - indem es dies unterlassen habe - den Sachverhalt unvollständig aufgeklärt. Dem vermag der Senat nicht zu folgen. Das Verwaltungsgericht hat den Sachverhalt umfassend durch Beziehung von Akten und ausführliche Vernehmung aller zur Verfügung stehenden Zeugen aufgeklärt. Soweit die Klägerin der Meinung gewesen sein sollte, dass den Zeugen weitere Fragen hätten gestellt werden sollen, ist bereits nicht ersichtlich, wieso sie oder ihr prozessbevollmächtigter Rechtsanwalt, die während der gesamten Beweisaufnahme anwesend waren, dies nicht angeregt haben. Die Stellung weiterer Fragen musste sich dem Verwaltungsgericht im Zusammenhang mit der vorgenommenen schlüssigen Beweiswürdigung auch nicht aufdrängen.

- 14 3. Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 2 VwGO. Die Festsetzung des Streitwerts beruht auf § 63 Abs. 2, § 47, 52 Abs. 3 GKG. Der Senat orientiert sich an der Streitwertfestsetzung durch das Verwaltungsgericht, gegen die die Beteiligten keine Bedenken geltend gemacht haben.
- 15 Der Beschluss ist unanfechtbar (§ 152 Abs. 1 VwGO, § 68 Abs. 1 Satz 5 i. V. m. § 66 Abs. 3 Satz 3 GKG).

gez.:
Künzler

von Egidy

Koar

*Ausgefertigt:
Bautzen, den
Sächsisches Obergerverwaltungsgericht*